

Satzung des Vereins „2wheels4all e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „2wheels4all e.V.“
 - (2) Er hat seinen Sitz in **Rüsselsheim am Main** und ist im Vereinsregister eingetragen.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.
-

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zwecke des Vereins

(1) Der Verein „2wheels4all e.V.“ verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO

Der Verein fördert

1. die **Hilfe für Flüchtlinge und sozial benachteiligte Menschen** (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
2. die **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
3. den **Umweltschutz einschließlich Klimaschutz** (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
4. das **öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege** (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

(3) Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO

Der Verein unterstützt **ausschließlich und unmittelbar hilfsbedürftige Personen**,

- die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind (§ 53 Nr. 2 AO) oder
- die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind (§ 53 Nr. 1 AO).

Die Hilfsbedürftigkeit wird vom Verein entsprechend § 53 AO nachgewiesen.

§ 3 Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke

Die Zwecke des Vereins werden **ausschließlich durch ideelle und mildtätige Maßnahmen** verwirklicht, insbesondere durch:

(a) Flüchtlingshilfe und Hilfe für sozial Benachteiligte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)

1. **Unentgeltliche Überlassung von instandgesetzten Fahrrädern** an hilfsbedürftige Personen (nach Prüfung der Bedürftigkeit).

2. **Mobilitätsschulungen**, insbesondere Verkehrssicherheitstrainings für Geflüchtete, Kinder und Menschen mit Migrationshintergrund.
3. **Förderangebote zur gesellschaftlichen Teilhabe**, z. B. Informationsveranstaltungen zu Integration, Orientierung im Alltag, Mobilitätskompetenzen.

(b) Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

1. **Workshops zur Fahrradtechnik, Verkehrserziehung und Sicherheitsbildung**, orientiert an anerkannten Konzepten der Wissensvermittlung.
2. **Schulungsprogramme** zu Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und gesundheitsfördernder Mobilität.

(c) Gesundheitsförderung (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

1. Maßnahmen zur **Förderung körperlicher Aktivität** durch sichere Fahrradnutzung.
2. **Aufklärungsprogramme** zu Gesundheitsprävention, Unfallvermeidung und sicherem Verhalten im Straßenverkehr.

(d) Umweltschutz und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

1. **Förderung des fahrradbasierten, emissionsfreien Verkehrs** als klimafreundliche Mobilitätsform.
2. **Aufklärungskampagnen** zu nachhaltiger Mobilität, Recycling, Ressourcenschonung.
3. **Annahme gespendeter Fahrräder** zum Zweck der Wiederverwendung und Vermeidung von Abfall (ohne gewerbliche Tätigkeit).

§ 4 Ausschluss wirtschaftlicher Tätigkeiten

- (1) Der Verein **führt keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe**, Werkstätten, Reparaturservices oder ähnlichen entgeltlichen oder gewerblichen Tätigkeiten als Satzungszwecke.
- (2) Die Aufarbeitung von Fahrrädern dient **ausschließlich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken** und erfolgt **ohne Entgelt**.
- (3) Etwaige wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen **nur als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** gemäß § 64 AO betrieben werden und müssen stets **von untergeordneter Bedeutung** sein.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** (§ 55 AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen** aus Vereinsmitteln.

(4) Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben außerhalb des Vereinszwecks begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge

(4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Vertretung unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Kassenwart/Schatzmeister/in

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist **allein vertretungsberechtigt**.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Vermögensbindung

(§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO, § 61 AO)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **ausschließlich** an den

„Caritasverband Taunus e.V.“

die es **unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke**, insbesondere zur Förderung

- der Hilfe für Flüchtlinge und sozial benachteiligte Menschen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Auflösung

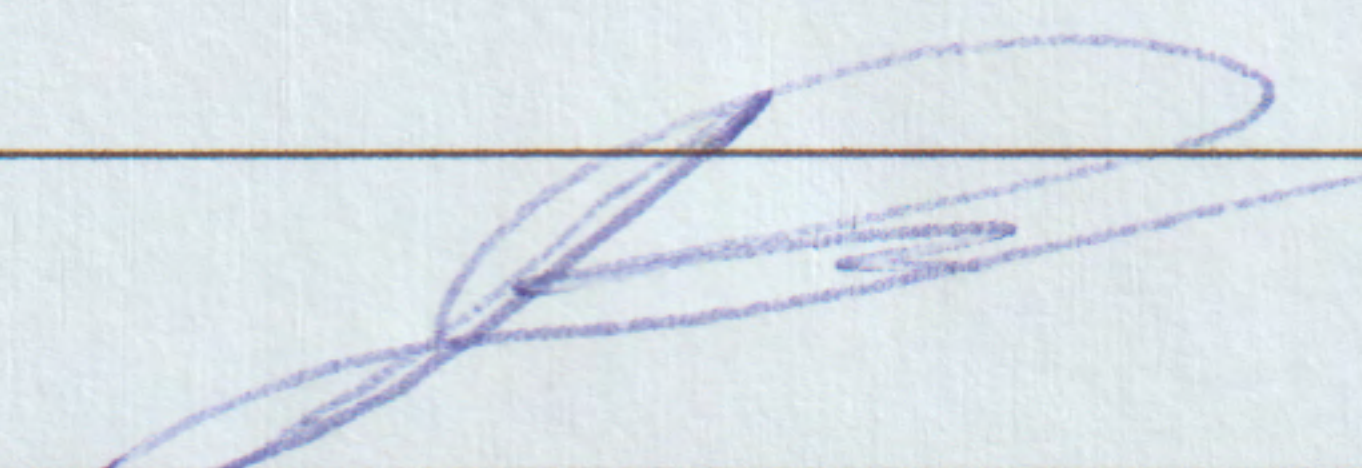
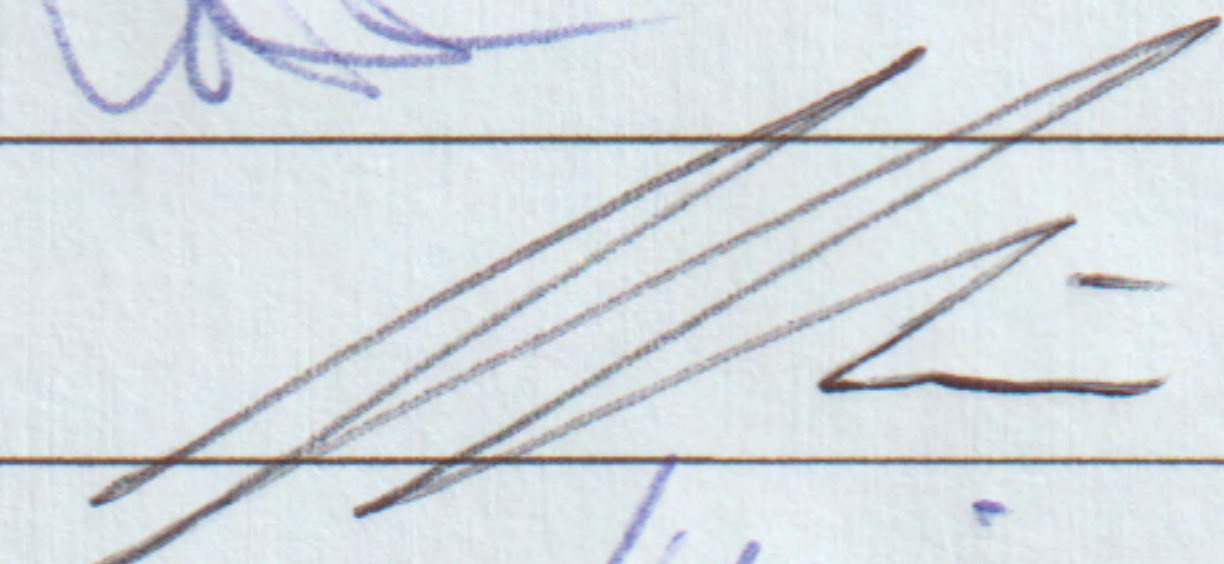
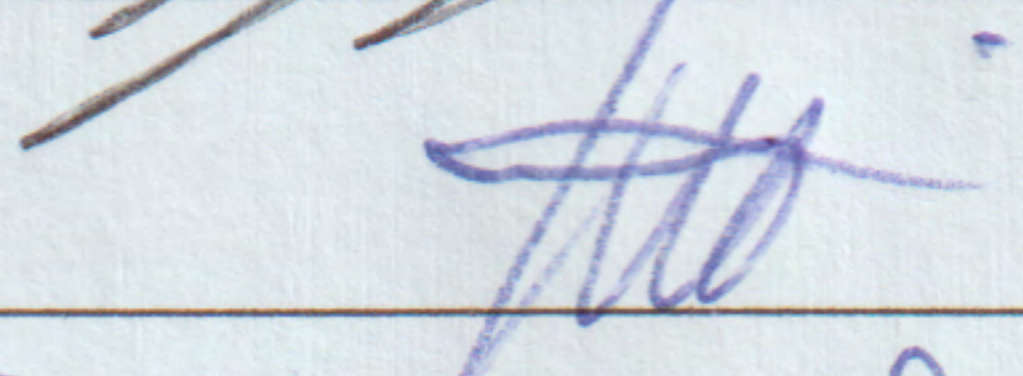
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Satzung vom 20.07.2025, geändert am 16.12.2025 (Neufassung) wird von den Gründungsmitgliedern zugestimmt.

Die Satzung vom 16.12.2025 (Änderungsdatum) wurde gelesen und genehmigt:

Unterschriften:

1	Justin Diesel	Gründungsmitglied	
2	Viviane Steinel	Gründungsmitglied	
3	Ralf Charles Hillmann	Gründungsmitglied	
4	Janine Bianca Buchholz	Gründungsmitglied	
5	Santiago Gil Buchholz	Gründungsmitglied	Santiago Buchholz
6	Berthold Wilhelmi	Gründungsmitglied	B. Wilhelmi
7	Carlos Ernesto Mora-Köhler	Gründungsmitglied	